



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Frankfurter Rundschau

60266 Frankfurt am Main

Skandalöse Rechtsprechung / FR vom 23.12.2013

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de
26. Dezember 2013

Lieber Bronski,

Herr Bommarius bezeichnet die Rechtsprechung zum Fall Gustl Mollath zu Recht als skandalös. Der aufmerksame Beobachter der Justiz weiß allerdings, dass dieser Fall nur die Spitze des Eisberges ist. Politik und Richterschaft leugnen beharrlich, dass viel zu viele Urteile falsch sind. Den Hauptgrund hierfür hat die Rechtsprechung selber geschaffen, indem sie die gesetzlichen Vorschriften, die der Selbstkontrolle der Rechtsprechung dienen, gesetzwidrig ausgelegt und mit dieser Auslegung dann rechtswidriges Richterrecht schafft.

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll nur der schwerwiegende, das heißt der elementare Rechtsbruch Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) sein. Die Professoren Bemann, Seebode und Spindel belegen in der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 1997, Seite 307 folgende, dass diese Auslegung gesetzwidrig ist, weil sie den Gesetzeswortlaut missachtet. Ebenfalls in ständiger Bundesgerichtshof-Rechtsprechung soll die Dienstaufsicht im Kernbereich der richterlichen Rechtsprechung nur bei offensichtlichen Fehlentscheidungen zulässig sein. Der verstorbene Bundesgerichtshof-Richter Dr. Herbert Arndt erläutert in der „Deutschen Richterzeitung“ 1978, Seite 78, dass die „Offensichtlichkeit“ im Gesetz, nämlich im § 26 Abs. 2 Deutsches Richterrecht, der die Dienstaufsicht regelt, keine Stütze findet. Die gesetzwidrige, einschränkende Auslegung und Anwendung beider gesetzlichen Vorschriften sind die hauptsächlichsten Gründe dafür, dass die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle praktisch außer Kraft gesetzt ist. Die Richterschaft braucht Sanktionen, wie sie jeder Bürger bei Fehlentscheidungen zu gewärtigen hat, so gut wie nicht zu fürchten. Die Folge ist der mehr als bedenkliche Zustand der Rechtsprechung. Auch für sie gilt die allgemeine Erkenntnis: Unkontrollierte Macht korrumpiert.

Die BGH-Richter, die für die Auslegung beider Vorschriften zuständig waren, haben mit dieser Rechtsprechung außerdem gegen die innere Unabhängigkeit verstoßen, die sich aus § 38 Deutsches Richterrecht (Richtereid) ergibt. Danach schwört der Richter u.a., „ohne Ansehen der Person zu urteilen“. Die BGH-Richter hätten sich bei der Auslegung beider Vorschriften sagen müssen, dass sie besonders umsichtig vorgehen müssen, um sich nicht selber zu begünstigen. Dass es hieran offensichtlich gefehlt hat, bestätigt die Rechtsprechung zu beiden Vorschriften.

Diesem Zustand könnte die Politik dadurch abhelfen, indem sie die Dienstaufsicht über Richter den zuständigen Gerichtspräsidenten entzieht und sie auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann überträgt. Wenn der Richter weiß, dass er seine Fehlentscheidung rechtfertigen muss, dann wird er sorgfältiger und gesetzestreu seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Richter wie im Fall Mollath geschehen, dann folgenlos zugeben kann, die Verteidigungsschrift nicht gelesen zu haben.

Ob die Politik dazu aber bereit ist, ist höchst fraglich, denn dies würde aufreibende Auseinandersetzungen mit der Richterschaft bedeuten. Dies wäre aber zum Wohle des in Festreden gelobten angeblichen demokratischen Rechtsstaates das Gebot der Stunde, damit er diese Bezeichnung tatsächlich beanspruchen kann.
Mit freundlichen Grüßen
Horst Trieflinger, Vors.